

Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Stadt Lich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich am 24.10.1984 folgende Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Stadt Lich erlassen:

P R Ä A M B E L

Im Bewusstsein, dass der örtlichen Jugendpflege eine besondere Bedeutung zukommt, hat die Stadt Lich ein Jugendzentrum eingerichtet, welches

1. der in der Jugendzentrumsgruppe organisierten örtlichen Jugend als auch
2. der Jugendpflege der Stadt Lich für die Durchführung eines offenen Kinder- und Jugendangebotes zur Verfügung steht.

Im Jugendzentrum sollen den jungen Menschen Hilfen in verschiedenen Formen angeboten werden. Sie sollen dazu dienen,

1. ihr Selbstbewusstsein zu stärken und selbstverantwortliches Handeln zu fördern
 - Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit zu stärken,
 - kritisches Bewusstsein zu entwickeln,
 - eigene Bedürfnisse zu erkennen und zu verwirklichen,
 - Konflikte zu erkennen und Wege zu finden, die Konflikte zu lösen oder ggfs. mit ihnen zu leben,
 - zu lernen, die eigenen Situationen, Emotionen, Erfahrungen und Bestrebungen zu beurteilen, um sie in das Handeln einzubeziehen,
 - zu lernen, Aggressionen zu verarbeiten.
2. sich sozial zu verhalten
 - die Rechte anderer zu achten, die gemeinsame Kommunikationsfähigkeit zu erhöhen,
 - partnerschaftlich zu leben,
 - verschiedene Rollen kennenzulernen und einzuüben,
 - sich demokratisch und solidarisch zu verhalten,
 - zu lernen, Vorurteile abzubauen, Toleranz zu üben und Einsichtsfähigkeit zu entwickeln.
3. schöpferisch zu handeln
 - kreative Fähigkeiten zu entwickeln,
 - die Freizeit zu gestalten,
 - Alternativen zur bisherigen Verhaltensweise zu entwickeln.

Ein Teil des allgemeinen Freizeit- und Bildungsangebotes für junge Menschen wird von der Jugendzentrumsgruppe dargeboten, welche das Jugendzentrum gemäß der nachstehenden Benutzungsordnung und im Sinne der vorstehenden Zweckbestimmung in freier Selbstverwaltung leitet.

Für die Durchführung des offenen Kinder- und Jugendprogramms sowie zur Beratung, Anleitung und Unterstützung der Jugendzentrumsgruppe wird seitens der Stadt Lich eine ausgebildete Fachkraft eingesetzt.

§ 1 Träger

Träger des Jugendzentrums Lich ist die Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat.

Den Benutzern (Jugendzentrumsgruppe), vertreten durch den Jugendrat, obliegt im Einvernehmen mit den Beauftragten der Stadt Lich die Verwaltung des Jugendzentrums in Eigenverantwortung.

Die Stadt Lich behält sich alle zu treffenden Grundsatzentscheidungen nach Anhörung des Jugendrates vor.

§ 2 Jugendzentrum

Der Zweckbestimmung „Jugendzentrum“ werden auf unbestimmte Zeit folgende Räume im städt. Gebäude „Oberstadt 45“ gewidmet:

Im Erdgeschoss:	Toilettenanlage für männliche Besucher.
Im 1. Obergeschoss:	alle Räume.
Im 2. Obergeschoss:	Der vordere zur Straße „Oberstadt“ gelegene Doppelraum einschl. der dort eingerichteten Dunkelkammer

sowie das Treppenhaus mit Toilettenanlage für weibliche Besucher.

Die Stadt Lich behält sich das Recht vor, das Jugendzentrum im Falle schwerwiegender Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zu schließen.

§ 3 Benutzung des Jugendzentrums

Das Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung, die allen Jugendlichen der Stadt Lich (Jugendzentrumsgruppe) im Alter von 14 bis 25 Jahren offensteht.

Bei besonderen Veranstaltungen können auch jüngere und ältere Besucher zugelassen werden.

Die Stadt Lich hat das Recht, die Räume des Jugendzentrums zur Darbietung eines Veranstaltungsprogramms im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in organisatorischer Absprache mit dem Jugendrat in Anspruch zu nehmen.

Auswärtige Besucher haben nur dann Zutritt, wenn sie von einem Licher Jugendlichen mitgebracht und von dem/der Aufsichtsführenden ihrem Betragen nach als Gäste anerkannt werden.

Die Benutzung des Jugendzentrums erfolgt kostenlos.

Eine Inanspruchnahme von Räumen des Jugendzentrums für andere Zwecke, insbesondere durch Erwachsenengruppen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Lich.

§ 4 Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Beschluss der Jugendversammlung im Einvernehmen mit der Stadt Lich festgelegt.

Das Jugendzentrum soll an mindestens 3 Tagen in der Woche geöffnet sein.

Die Schließung des Jugendzentrums soll sonntags bis donnerstags um 23.00 Uhr, freitags und samstags um 24.00 Uhr erfolgen. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nur anlässlich von besonderen Veranstaltungen im Einvernehmen mit der/dem Sozialarbeiter/in oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt Lich zulässig.

§ 5 Förderung des Jugendzentrums, Aufgaben des/der Sozialarbeiter/in

Der/Die im Dienst der Stadt Lich stehende Sozialarbeiter/in steht den Organen der Jugendzentrumsgruppe in allen Fragen beratend und unterstützend zur Seite. Er/Sie hat alle Maßnahmen zu veranlassen und Entscheidungen zu treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendzentrums im Sinne der Zweckbestimmung der Jugendpflege zu garantieren.

Ihm/Ihr obliegt die Sicherstellung der wöchentlichen Aufsichtsregelung.

Die Stadt Lich übernimmt die Kosten für Energie, Gebäudeunterhaltung, die Sachkosten für die Gebäudereinigung sowie alle Prämien für die von ihr abgeschlossenen Versicherungen für das Jugendzentrum.

Der Jugendzentrumsgruppe wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss zur Durchführung des von der Stadt Lich genehmigten Jahresprogramms gewährt. Entsprechende Förderungsanträge für das kommende Jahr sind der Stadt Lich jeweils bis zum 31. Oktober jeden Jahres vorzulegen.

§ 6 Organe

Zur Verwirklichung der in der Präambel festgelegten Zielsetzungen sowie für die Organisation und Verwaltung des Jugendzentrums sind von den Benutzern (Jugendzentrumsgruppe) folgende Organe zu bilden:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendrat,
- c) die Arbeitsgruppen.

§ 7 Jugendversammlung

Mitglieder der Jugendversammlung sind alle anwesenden Licher Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren. Die Jugendversammlung ist im Innenverhältnis des Jugendzentrums das höchste beschließende Organ.

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Jugendliche anwesend sind und die Versammlung mindestens 8 Tage zuvor durch Aushang am Bekanntmachungsbrett des Jugendzentrums unter Angabe der zu behandelnden Themen einberufen worden ist.

Die Jugendversammlung wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet, der/die für jede Sitzung von den Mitgliedern gewählt wird.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der/Die Schriftführer/in ist von den Mitgliedern für jede Sitzung zu wählen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die vorzeitige Abwahl des Jugendrates bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Jugendversammlung.

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn hierzu Bedarf besteht oder dies von mindestens 15 Jugendlichen schriftlich beantragt wird.

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des/der Vorsitzenden der Jugendversammlung sowie des/der Schriftführer/in;
2. Wahl des Jugendrates;
3. Vorzeitige Abwahl des Jugendrates;
4. Abfassung von Richtlinien, nach denen das Jugendzentrum geführt werden soll;
5. Genehmigung des Jahresprogramms und der jährlichen Finanzplanung sowie aller im Laufe des Jahres hierzu vorgesehenen Änderungen;
6. Festlegung der Öffnungszeiten im Einvernehmen mit der Stadt Lich.

§ 8 Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus 7 Mitgliedern im Alter von 16 bis 25 Jahren, von denen mindestens 2 Mitgliedern volljährig sein müssen.

Der Jugendrat wird von der Jugendversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er kann jederzeit von der Jugendversammlung abgewählt werden.

Mitglied im Jugendrat kann nur derjenige werden, der seinen Wohnsitz in Lich hat.

Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

Der Jugendrat tritt, mit Ausnahme der Ferien- oder sonstigen Schließungszeiten, einmal wöchentlich zu regelmäßigen Sitzungen zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Nähere Einzelheiten über den Geschäftsgang können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Dem Jugendrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Jugendversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung;
3. Eigenverantwortliche Verwaltung des Jugendzentrums im Einvernehmen mit der Stadt Lich;
4. Entscheidung aller Fragen der inneren Organisation des Jugendzentrums;

5. Zusammenarbeit mit der Stadt Lich in allen Grundsatzfragen;
6. Vertretung der Jugendzentrumsgruppe nach außen;
7. Überwachung der Durchführung der in § 13 festgelegten Pflichten der Benutzer;
8. Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung;
9. Festlegung der Aufsichtspflichtigen im Rahmen eines Wochenplanes sowie dessen Aushang am Bekanntmachungsbrett;
10. Aufstellung des Jahresprogramms und der jährlichen Finanzplanung;
11. Übersendung der Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres an die Stadt Lich bis zum 28. Februar jeden Jahres;
12. Bildung von Arbeitsgruppen;
13. Unterrichtung der Stadt Lich über aufgetretene Mängel am Gebäude des Jugendzentrums und dessen Einrichtungen.

§ 9 Arbeitsgruppen

Für bestimmte Bildungsangebote, Themenbereiche bzw. Einzelprojekte können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Diese sollen mindestens aus 5 Teilnehmern bestehen.

Für jede Arbeitsgruppe ist ein/e Gruppenleiter/in vom Jugendrat zu bestellen oder von der jeweiligen Arbeitsgruppe zu wählen. Der/Die Gruppenleiter/in soll volljährig sein. Er/Sie ist für den ordentlichen Ablauf der Veranstaltung, deren fristgerechte Beendigung sowie das ordnungsgemäße Verlassen des benutzten Raumes verantwortlich.

Die Arbeitsgruppen müssen allen Mitgliedern der Jugendzentrumsgruppe zugänglich sein. Ihnen sind die erforderlichen Räume und Arbeitsmittel vom Jugendrat zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Allgemeine Benutzungsregeln

Jeder Besucher des Jugendzentrums hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Das Jugendschutzgesetz und das Betäubungsmittelgesetz sind zu beachten. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, insbesondere der Handel und Verbrauch von Rauschmitteln jeglicher Art sowie der Ausschank und Genuss von Spirituosen sind strengstens verboten.

Eine parteipolitische Betätigung ist im Jugendzentrum grundsätzlich untersagt.

Den Jugendorganisationen der in der Stadtverordnetenversammlung und im Kreistag vertretenen politischen Parteien sowie den im Stadtjugendring und Kreisjugendring vertretenen Jugendorganisationen kann jedoch die Möglichkeit zur Information gegeben werden. Das Recht, politische Fragen zu behandeln, bleibt unberührt.

Mit Energie und Wasser ist wirtschaftlich umzugehen.

Die Einrichtungen des Jugendzentrums sind pfleglich zu behandeln. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Schäden, welche er während der Benutzung der Stadt Lich als Eigentümerin des Stadtjugendzentrums oder Dritten zufügt.

Die Einrichtungen des Jugendzentrums dürfen nicht zweckentfremdend benutzt werden. Insbesondere ist die Nutzung als Wohnung und für gewerbliche Zwecke unstatthaft. Übernachtungen im Jugendzentrum sind nicht zulässig.

Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt.

Ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Lich dürfen weder bauliche Veränderungen noch Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11 Aufsichtspflicht

Der Jugendrat ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Öffnungszeit jeweils ein volljähriges Mitglied des Jugendrates die Aufsicht führt, sofern diese nicht durch die Anwesenheit des/der Sozialarbeiter/in oder sonstiger Honorarkräfte bzw. Beauftragte der Stadt Lich gewährleistet ist.

Im Bedarfsfall kann der Jugendrat auch andere volljährige Mitglieder der Jugendzentrumsgruppe mit der Aufsichtsführung beauftragen.

Durch Aushang am Bekanntmachungsbrett ist den Benutzern des Jugendzentrums zur Kenntnis zu bringen, wer an den einzelnen Wochentagen die Aufsicht führt und somit das Hausrecht ausübt.

§ 12 Haftung der Stadt Lich

Der Aufenthalt der Benutzer im Jugendzentrum erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Lich haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Pflichten der Benutzer

Der Jugendrat hat sicherzustellen, dass folgende Aufgaben und Verpflichtungen von den Mitgliedern der Jugendzentrumsgruppe erfüllt werden:

1. Reinigung des Hofes sowie der Straßenfläche vor dem Gebäude gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lich; ausgenommen hiervon ist der Winterdienst.
2. die laufende Reinigung aller Räume des Jugendzentrums, die mindestens einmal wöchentlich feucht zu erfolgen hat.
3. die Bedienung der Heizung und Sicherung der Wasserleitung gegen Frostschäden während der kalten Jahreszeit.
4. Die vom Jugendzentrum ausgehende Lautstärke nach 22.00 Uhr ist auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Alle Benutzer haben dafür zu sorgen, dass durch ihr Verhalten die in der Nachbarschaft wohnenden Anlieger nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.
5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie dieser Benutzungsordnung sind einzuhalten.

6. Vor dem Verlassen des Jugendzentrums sind die benutzten Räume auf mögliche Brandherde zu überprüfen und alle Fenster und Türen fest zu verschließen.
7. Erforderliche Renovierungsarbeiten sind, soweit diese nicht ausschließlich von Fachfirmen im Auftrage der Stadt Lich vorgenommen werden, von den Benutzern auszuführen. Die hierfür entstehenden Materialkosten übernimmt die Stadt Lich. Der Materialkauf ist vorher mit der Bauverwaltung der Stadt Lich abzustimmen.

§ 14 Hausrecht

Die Ausübung des Hausrechtes steht folgenden Personen zu:

1. dem Magistrat der Stadt Lich,
2. allen volljährigen Mitgliedern des Jugendrates sowie die vom Jugendrat mit der Aufsichtsführung beauftragten volljährigen Mitglieder der Jugendzentrumsgruppe,
3. dem/der Sozialarbeiter/in und den mit der Betreuung des Jugendzentrums beauftragten Bediensteten der Stadt Lich,
4. allen Aufsichtsführenden der Arbeitsgruppen,
5. allen von der Stadt Lich oder dem Jugendrat beauftragten Honorarkräften bzw. ehrenamtlich tätigen Gruppenleitern.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung sind von den vorstehenden, zur Ausübung des Hausrechtes befugten Personen wie folgt zu ahnden:

1. Bei einfachen Verstößen sind Verwarnungen ggfs. unter Androhung eines befristeten Hausverbotes auszusprechen.
2. Grobe Verstöße sind sofort mit befristetem Hausverbot zu belegen. Das befristete Hausverbot wird mündlich erteilt.
3. Von allen schweren Verstößen (hierzu zählt auch der Genuss von Spirituosen) sowie von allen Verstößen gesetzlicher Verbote ist der/die Sozialarbeiter/in der Stadt Lich schriftlich zu unterrichten.
In diesen Fällen wird der Magistrat die geeigneten Maßnahmen veranlassen.
Die Erteilung eines unbefristeten Hausverbotes kann nur durch den Magistrat der Stadt Lich in schriftlicher Form erfolgen.

§ 15 Änderung der Benutzungsordnung

Die Stadt Lich behält sich das Recht vor, alle Angelegenheiten, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, im Benehmen mit dem Jugendrat zu entscheiden und die Benutzungsordnung ggfs. zu ergänzen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 22.11.1984

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Stadt Lich vom 24.10.1984 wurde am 27.11.1984 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 28.11.1984

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister